

trägliche Bildung einer Hauptstrafe sowie gegen die Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung und zur Wiedereingliederung Vorbestrafter zu.

§ 360
Verjährung der Verwirklichung
von Maßnahmen
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung rechtskräftiger erkannter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verjährt:

1. bei Freiheitsstrafen von mehr als zehn Jahren in zwanzig Jahren;
2. bei Freiheitsstrafen von fünf bis zehn Jahren in zehn Jahren;
3. bei Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren und bei Arbeitserziehung in fünf Jahren.

(2) Die Verwirklichung einer Einweisung in ein Jugendhaus und einer Geldstrafe verjährt in drei Jahren.

(3) Der Vollzug von Haftstrafe, Jugendhaft und Strafhaft verjährt in einem Jahr.

(4) Die Vollstreckung einer Todesstrafe verjährt in dreißig Jahren.

(5) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Urteil oder der Beschluß rechtskräftig geworden ist.

(6) Die Verwirklichung einer Zusatzstrafe verjährt mit der Verjährung der Verwirklichung der Hauptstrafe.

§ 361

Ruhe der Verjährung
der Verwirklichung der Maßnahmen
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) In die Verjährungsfrist ist die Zeit nicht einzurechnen, während der die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht verwirklicht werden kann, weil sich der Verurteilte außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält. Während der Bewährungszeit gemäß § 349 Absatz 4 ruht die Verjährung des Strafvollzuges.

(2) Die Verjährung der Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug ruht auch während ihres Vollzuges.

Neuntes Kapitel
Auslagen des Verfahrens

§ 582
Grundsatz

(1) Jedes Urteil, Jeder Strafbefehl, jede das Hauptverfahren endgültig einstellende oder abschließende Entscheidung und Jeder Beschluß über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergeht, müssen bestimmen, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Auslagen des Verfahrens sind Auslagen des Staatshaushalts und notwendige Auslagen eines am Verfahren Beteiligten.

(3) Auslagen des Staatshaushalts sind die Aufwendungen, die bei der Vorbereitung und Durchführung des gerichtlichen Verfahrens für die Entschädigung von Zeugen, Vertretern der Kollektive, Sachverständigen und Pflichtverteidigern, für Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren sowie für ähnliche Zwecke oder für die

Veröffentlichung der Entscheidung entstehen, soweit sie 3,— Mark übersteigen.

(4) Notwendige Auslagen eines am Verfahren Beteiligten sind dessen Aufwendungen bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere Verdienstausfall und Reisekosten sowie erstattungsfähige Kosten des gewählten Verteidigers des Angeklagten und des Rechtsanwaltes des Geschädigten.

§ 583
Auslagen bei Geltendmachung
von Schadensersatz

(1) Hat der Geschädigte in einem Strafverfahren einen Schadensersatzantrag gestellt und wird im Verfahren über diesen Anspruch entschieden, sind hierfür keine Gerichtsgebühren zu berechnen. Sind durch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches besondere Auslagen entstanden, finden die § 5 362, 364 Absatz 1 für diese Auslagen Anwendung.